

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

**Fachbeitrag Artenschutz zur
speziellen artenschutzrechtli-
chen Prüfung (saP)**

**„2. Änderung und nördliche
Erweiterung des Bebauungs-
planes Nr. 5 für das Gewerbe-
gebiet Derching-West nördlich
der AS an die A 8 im Stadtteil
Derching**

Stadt Friedberg

**Anlage zur Begründung
Stand: 26. Juli 2018**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1.1 Datengrundlagen	7
1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	11
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 44 Abs. 7 BNatSchG	29
6 Gutachterliches Fazit	30
7 Literaturverzeichnis	30
8 Anlagen	33
9 Verfasser	34

Zusammenfassung	
Vorhaben:	B-Plan-Änderung für ein Gewerbegebiet in der Friedberger Au
TK-Blatt:	7531 (Gersthofen) (7631 für Ausgleichsflächen)
Betroffene Biotoptypen:	<ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker, Intensivgrünland)
Schutzgebiete:	<ul style="list-style-type: none"> keine vorhanden // nächste Fläche mit Biotopstatus „Forellenbach“ (BK 7531-0039) ca. 93 m entfernt
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> Brutvögel (bodenbrütende Feld-Vogelarten der offenen Landschaft), hier insbesondere Kiebitz-Vorkommen Vögel, Fledermäuse (Nahrungs-/Jagdhabitat/Flugrouten)
Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutz)	<ul style="list-style-type: none"> V1: Erhalt/Schaffung eines extensiv genutzten Pufferstreifens zwischen Gewerbegebiet und Siebenbrünnelgraben zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings: <ul style="list-style-type: none"> Zweischürige Mahd im Frühjahr (Mitte – Ende Mai) und im Herbst, nicht vor Anfang September, besser ab Mitte September (Ende der Blütephase des Großen Wiesenknopfes) zur Pflege der Magergräser und Unterbindung der Verbuschung Bewirtschaftungsruhe Anfang Juni – Ende August Mahd nur abschnittsweise nur kleinflächige Gehölzanpflanzungen Sicherung der Mahd durch Pflegeverträge Keine Düngung, keinen Einsatz schwerer Maschinen auf den Pflegeflächen Monitoring der Maßnahmenumsetzung (mind. 5 Jahre lang) mit Risikomanagement (Maßnahmenpool, falls jetzige Maßnahmen nicht greifen) V2: Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung im Winter außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (d. h. zwischen 1. Oktober bis 1. März) vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Bodenbrüter einen potenziellen Nistplatz finden können (Grünland-, Offenlandflächen, Feuchtmulden). Beginn der Bauarbeiten im Winter, um eine Brut im Frühjahr zu verhindern. CEF 1 ist dabei zu beachten. Wenn Bauarbeiten im Winter nicht beginnen können, sind ab Anfang März bis Ende September Vergrümmungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. regelmäßige flächendeckende Begehungen des Geländes, regelmäßige Mulchmahd (1x/Woche), Aufstellen von Sichthindernissen oder Aufstellen wirksamer Vogelscheuchen (Stoffbahnen, heliumgefüllte Luftballons etc.)) in Absprache mit der UNB. Wenn Bauarbeiten ab 1. März noch nicht bekannt waren, dennoch im Sommerhalbjahr beginnen sollen, sind vor Durchführung der o. g. Vergrümmungsmaßnahmen die Flächen nach Brutvögeln abzusuchen (durch Fachleute, deren Fachkunde der UNB vorab nachzuweisen ist). Wenn keine Brutvögel auf der Fläche vorhanden sind, können die o. g. Vergrümmungsmaßnahmen durchgeführt werden oder sofort mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Wenn Brutvögel vorhanden sind, ist bis deren Brutende abzuwarten.
Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz)	<ul style="list-style-type: none"> CEF 1: Nutzungsextensivierung auf Landwirtschaftsflächen mit Aufwertung / Neuschaffung von Nahrungs- und Bruthabitaten für Bodenbrüter (Anlage von „Kiebitzseigen“, Feuchtmulden, Brachflächen, Extensivgrünland) im räumlichen Zusammenhang mit dem Lebensraum der Friedberger Au <u>vor</u> Umsetzung von Baumaßnahmen im Plangebiet: <ul style="list-style-type: none"> zur Ablenkung von der zur Bebauung anstehenden

	<p>Landwirtschaftsfläche,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Attraktivitätssteigerung einer dann notwendigen Brutausweichfläche - Mindestfläche insgesamt 5 ha, am besten zusammenhängend; falls nicht zusammenhängend, dann Mindestfläche je CEF-Areal von 1,5 ha bei einer Mindestbreite von 50 m, - Schutz der Flächen vor freilaufenden Hunden/Prädatoren, - Erstellung landschaftspflegerischer Ausführungsplan in enger Abstimmung mit der UNB, - Monitoring der Maßnahmenumsetzung (mind. 5 Jahre lang) für beide Zielarten (Kiebitz und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) mit Riskikomanagement (Maßnahmenpool zur weiteren Attraktivitätssteigerung der CEF-Fläche, falls jetzige Maßnahmen nicht greifen)
Kompensations- (FCS-) Maßnahmen (Artenschutz)	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
Sonstiges:	

Anlass: Weiterer Erweiterungsbedarf des schon vorhandenen Gewerbegebietes Derching-West aufgrund besonderer Standortgunst (Lage direkt nördlich der BAB A8, Autobahnanschluss Derching sowie Anschluss an die Kreisstraßen AIC 25 neu/ AIC 24). Die geplante Fläche (ca. 11 ha) ist im rechtswirksamen FNP/LP der Stadt Friedberg im südlichen Teil als „gewerbliche Baufläche“, im nördlichen Teil als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. In den Forellenbach wird nicht eingegriffen (es wird ein ca. 100 m Abstand eingehalten).

Derzeitige Nutzungen: Aktuell wird das Plangebiet vollständig landwirtschaftlich als Ackerland (Mais, Getreide, Intensivgrünland) genutzt. Zur verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes wird der benachbarte, rechtsverbindliche Bebauungsplan (BBP 5-1) im südlichen Teilbereich mit geändert. Dieser Bereich ist weitestgehend aufgeschüttet und nur in einen kleinen Teilbereich noch landwirtschaftlich genutzt. Das Vorhabengebiet ist – mit Ausnahme des im rechtsverbindlichen B-Planes 5-1 am Ostrand bereits verwirklichten öffentlichen Grünstreifen mit Extensivwiese und kleineren Gebüschstreifen – gehölz- und gebüschfrei.

Bereits verwirklichter Grünstreifen an südlichen Baugebiet (Blickrichtung Norden)



Intensivgrünland mit Maisacker im Hintergrund und Gasdruckstation



Angrenzende Nutzungen: Südlich und südöstlich des geplanten Gewerbegebietes: vorhandenes Gewerbegebiet mit Siebenbrünnelgraben; nördlich und westlich: überwiegende Nutzung als Ackerland; südlich grenzt die BAB A8 an. Im Osten befinden sich östlich des Siebenbrünnelgrabens großflächige Ausgleichsflächen (Wasser-, Gehölz- und Wiesenbrüter-Ausgleichsräume).

Boden/Geologie/Hydrologie: Entsprechend dem allgemeinen geologischen Untergrund der Friedberger Au stehen (gemäß Baugrundgutachten Kling Consult vom 26. Juni 2008) im Plangebiet unter jüngsten holozänen Deckschichten in Tiefen zwischen 0,4 m bis 2,3 m unter GOK locker gelagerte quartäre Kiese an, die in Tiefen von 4,5 bis 7,0 m unter

GOK von Tertiärschichten unterlagert werden. Die Deckschichten enthalten in unterschiedlicher Mächtigkeit torfige Lagen. Grundwasserspiegel im Plangebiet (Mai 2008) in Tiefen zwischen 0,5 bis 1,4 m unter GOK.

Fauna und Flora/Schutzgebiete: Aufgrund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung herrscht im Vorhabengebiet selbst eine nutzungsgeprägte faunistische und floristische Ausstattung vor (weiträumige Acker-, vor allem Maisflächen, Getreideflächen, Intensivgrünland).

Die Friedberger Au ist im Bereich des Plangebietes zwar kein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht oder „Schwerpunktgebiet Naturschutz“ gemäß Arten- und Biotopenschutzprogramm (ABSP), stellt jedoch aufgrund des Bodenaufbaus (unter anderem torfige Lagen) und ihrer Offenlandflächen generell einen wertvollen Lebensraum für Bodenbrüter dar. In den Zielen des ABSP ist das gesamte Gebiet als „Wassersensibler Bereich – Auen und Niedermoore“ gekennzeichnet. Für diese Flächen, als auch zum Forellenbach, sind u. a. folgende Ziele formuliert:

- Entwicklung kleinerer Bäche und ihrer Talräume zu funktionsfähigen Lebensräumen und Verbundachsen für Organismen der Gewässer und Feuchtgebiete
- Zielarten u. a. Helm-Azurjungfer, Blauflügel-Prachtlibelle
- Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, gewässertypischer Strukturen und Lebensräume
- Ausweisung beidseitiger, mind. 10 m breiter Uferstreifen, Etablierung einer gewässertypischen Ufervegetation

Das Plangebiet wird intensiv genutzt (Mais, Getreide, Intensivgrünland) und ist von intensiver Nutzung (Siedlungsflächen, ADAC-Übungsplatz, A 8) bzw. Sichthindernissen umgeben, sodass es zumindest für die Tier- und Pflanzenwelt als vorbelastet (z. B. Lärmwirkung der BAB 8) eingestuft werden kann. Da jedoch Erhebungen des LBV und des Wiesenbrüterberaters (LfU) für den Lkr. Aichach-Friedberg sowie die Meldungen der ASK, Bodenbrüter-Vorkommen wie den Kiebitz ergeben haben, werden entsprechende Vermeidungs- und (CEF-) Maßnahmen im Folgenden vorgeschlagen, die diese Nahrungs- und Brutflächenverluste ausgleichen sollen.

Das Plangebiet ist von Flächen umgeben, die im Regionalplan der Region Augsburg als regionaler Grünzug ausgewiesen sind. Ziel ist hier die Sicherung der Freiflächenfunktion zur Schaffung der Voraussetzungen für den lufthygienischen Ausgleich im Verdichtungsraum Augsburg.

Der Forellenbach im Westen ist als Graben mit guter Wasserqualität und wertvollem Lebensraum für Fische und Großlibellen als Biotop Nr. 7531-0039, Teilfläche 002 erfasst. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete in der Friedberger Au befinden sich nördlich in minimal 2,3 km Entfernung (FFH-Gebiete „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne“ nördlich Augsburg); desweiteren im ca. 1,5 km Entfernung Richtung Osten das FFH-Gebiet „Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten“.

Durch das Vorhaben werden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Plangebiet und u.U. Lebensstätten und Nahrungsgebiete von Tierarten und Wuchsorte von Pflanzenarten durch Beeinträchtigungen vorbereitet. Diese erfordern die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (wenn auch in verkürzter Form, da eine Beurteilung anhand der Biotoptypenausstattung des Plangebietes ausreicht). In dem hier integrierten „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrecht-

lichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.1 Datengrundlagen

Die Angaben aus folgenden Datengrundlagen wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- Untere Naturschutzbehörde, LRA Aichach-Friedberg, Stellungnahme vom 19.05.2016 zur 36. FNP-Änderung „nördlich GE Derching-West und östlich des Siebenbrünnelgrabens“
- Bauer Uwe, Wiesenbrüterberater (LfU) für den Landkreis Aichach-Friedberg, Kiebitzvorkommen 2017/Gewerbegebiet Derching (Mail vom 5. Juli 2017), landkreisweite Kiebitzkartierung (AIC) 2017
- Kling Consult, 2016: Unterlagenrecherche/Ortseinsicht zur Bauleitplanung Derching-West, Norderweiterung
- Besprechung 11. Dezember 2017 mit UNB und Stadt Friedberg zum Thema „Kiebitz“ und „Ausgleichsflächensuche“; Suchflächenübersichtsplan (Kling Consult, Okt. 2017) mit Darstellung Abstandsflächen (Puffer gem. LfU-Leitfaden, Dez. 2016)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Dez. 2016: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes.
- Fachbeitrag Artenschutz (saP) für den B-Plan Derching-West (Kling Consult, 2009)
- Artenschutzkartierung (2016) und amtliche Biotopkartierung Bayern (2004)
- ABSP für den Landkreis Aichach – Friedberg (2007)
- BIB Botanischer Informationsknoten Bayern: Steckbriefe und Verbreitungskarte der Zentralstelle für floristische Kartierung, <http://www.bayernflora.de/de/pflanzen.html> (2007)
- Brutvögel in Bayern (LfU, 2005)
- Fledermäuse in Bayern (LfU, 2004)
- Heuschrecken in Bayern (LfU, 2003)
- Libellen in Bayern (LfU, 1998)
- LBV, KG Aichach – Friedberg, 2009: Stellungnahme zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 5 GE Derching-West

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)", Neufassung vom Januar 2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen
- Lärm und Abgase, optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen, Licht)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen, -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Zerschneidung/Barrierewirkung für Menschen und Tiere/Visuelle Störung des Landschaftsbildes
- Veränderung Bestandsklima

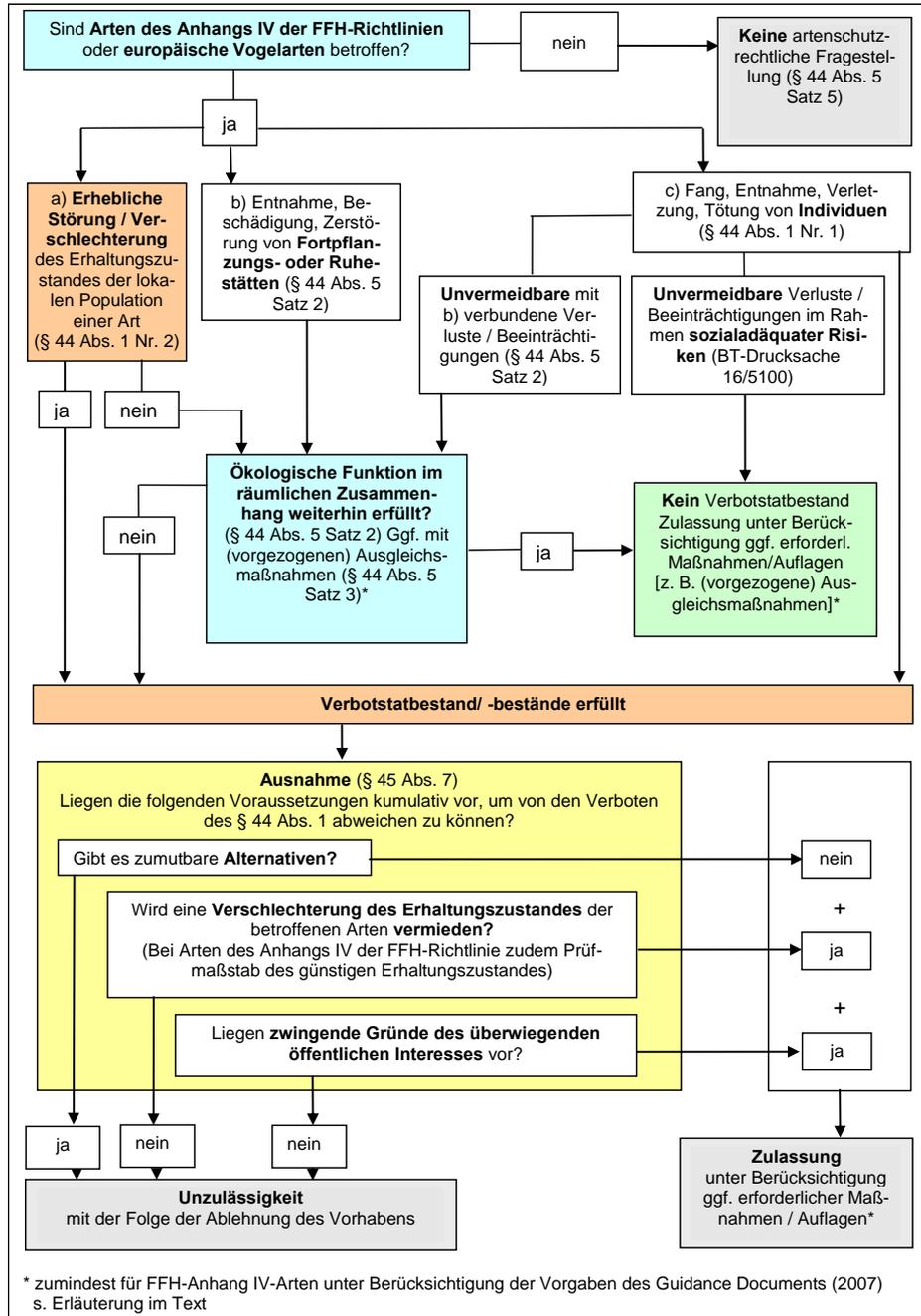
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- durch Emissionen von Verkehr Schadstoffeintrag in Luft, Boden und Wasser (u. a. Abgase, Streusalz, Reifenabrieb, Feinstaub)
- Verlärmung
- Lichtabstrahlung, visuelle Störung

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungs- und „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 2):

Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2008/2010

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben

oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bebauungsplan erstellt wird, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens neben einem grünordnerischen Fachbeitrag auch ein Umweltbericht erarbeitet. Darin werden u. a. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (z. B. Versickerung von Niederschlagswasser, Reduzierung der Bauhöhe zur Landschaftsbildschonung, intensive Eingrünung um und im Baugebiet) formuliert.

Folgende artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung unten angeführter Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- **V1:** Erhalt/Schaffung eines extensiv genutzten Pufferstreifens zwischen Gewerbegebiet und Siebenbrünnelgraben zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings:
 - Zweischürige Mahd im Frühjahr (Mitte – Ende Mai) und im Herbst, nicht vor Anfang September, besser ab Mitte September (Ende der Blütephase des Großen Wiesenknopfes) zur Pflege der Magergräser und Unterbindung der Verbuschung
 - Bewirtschaftungsruhe Anfang Juni – Ende August
 - Mahd nur abschnittsweise
 - nur kleinflächige Gehölzanpflanzungen
 - Sicherung der Mahd durch Pflegeverträge
 - Keine Düngung, keinen Einsatz schwerer Maschinen auf den Pflegeflächen
 - Monitoring der Maßnahmenumsetzung (mind. 5 Jahre lang) mit Risikomanagement (Maßnahmenpool, falls jetzige Maßnahmen nicht greifen)
- **V2: Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung im Winter** außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (d. h. zwischen 1. Oktober bis 1. März) vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Bodenbrüter einen potenziellen Nistplatz finden können (Grünland-, Offenlandflächen, Feuchtmulden). Beginn der Bauarbeiten im Winter, um eine Brut im Frühjahr zu verhindern. CEF 1 ist dabei zu beachten. Wenn Bauarbeiten im Winter nicht beginnen können, sind ab Anfang März bis Ende September Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. regelmäßige flächendeckende Begehungen des Geländes, regelmäßige Mulchmahd (1x/Woche), Aufstellen von Sichthindernissen oder Aufstellen wirksamer Vogelscheuchen (Stoffbahnen, heliumgefüllte Luftballons etc.)) in Absprache mit der UNB. Wenn Bauarbeiten ab 1. März noch nicht bekannt waren, dennoch im Sommerhalbjahr beginnen sollen, sind vor Durchführung der o. g. Vergrämnungsmaßnahmen die Flächen nach Brutvögeln abzusuchen (durch Fachleute, deren Fachkunde der UNB vorab nachzuweisen ist). Wenn keine Brutvögel auf der Fläche vorhanden sind, können die o. g. Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt werden oder sofort mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Wenn Brutvögel vorhanden sind, ist bis deren Brutende abzuwarten.

Der Bebauungsplan behandelt auch die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**. Dabei sind die für den speziellen Artenschutz durchzuführenden Maßnahmen zu übernehmen und separat zu kennzeichnen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten sind in diesem Kapitel zusammenfassend die für diese Arten notwendigen „Art-Erhaltungs-Maßnahmen“ dargestellt worden.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**, – **continuous ecological functionality**), die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen haben. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die CEF-Maßnahme ist im Folgenden beschrieben und muss **im BBP festgesetzt** werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahme als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden:

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) wird durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

CEF-Maßnahme:

CEF 1: Nutzungsextensivierung auf Landwirtschaftsflächen mit Aufwertung/Neuschaffung von Nahrungs- und Bruthabitaten für Bodenbrüter (Anlage von „Kiebitzseigen“, Feuchtmulden, Brachflächen, Extensivgrünland) im räumlichen Zusammenhang mit dem Lebensraum der Friedberger Au vor Umsetzung von Baumaßnahmen im Plangebiet:

- zur Ablenkung von der zur Bebauung anstehenden Landwirtschaftsfläche,
- zur Attraktivitätssteigerung einer dann notwendigen Brutausweichfläche,
- Mindestfläche insgesamt 5 ha, am besten zusammenhängend; falls nicht zusammenhängend, dann Mindestfläche je CEF-Areal von 1,5 ha bei einer Mindestbreite von 50 m,
- Schutz der Flächen vor freilaufenden Hunden/Prädatoren,

- Erstellung landschaftspflegerischer Ausführungsplan in enger Abstimmung mit der UNB,
- Monitoring der Maßnahmenumsetzung (mind. 5 Jahre lang) für beide Zielarten (Kiebitz und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) mit Riskikomanagement (Maßnahmenpool zur weiteren Attraktivitätssteigerung der CEF-Fläche, falls jetzige Maßnahmen nicht greifen)

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das **Projektgebiet** des Fachbeitrags Artenschutz umfasst das gleiche Untersuchungsgebiet wie der Bebauungsplan, jedoch werden auch die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien, wie z. B. Schwarz- und Rotmilan, Bodenbrüter) mit betrachtet.

Artennachweise nach Artenschutzkartierung (ASK, ABSP) sind im direkten Untersuchungsgebiet nur 2 Libellen-Nachweise (Großer Pechlibeller, Blutrote Heidelibelle) an einem (ehemaligen) Tümpel genannt. Beide Arten sind nicht „saP-relevant“; der Tümpel existiert auch nicht mehr vor Ort und Ausweichlebensräume liegen östlich des Siebenbrünnelgrabens vor. Im weiteren Umfeld relevante Arten sind u. a.:

- Kiebitz- und Dorngrasmückenvorkommen südlich der A8, nördlich angrenzend an die Müllverbrennungsanlage; zusätzlich Meldung von **Kiebitz**-Vorkommen (und **weiteren Bodenbrütern**, wie Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche und Schafstelze) im Offenlandbereich zwischen dem Gewerbegebiet Derching und der BAB A8 bis zur Siedlung Dickelsmoor
- Vorkommen des **Dunkel Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea nausithous*) am Siebenbrünnelgraben direkt östlich des geplanten Gewerbegebietes sowie zusätzliche Meldung von Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entlang des gesamten Entwässerungsgrabens (Siebenbrünnelgraben)
- Zahlreiche weitere, z. T. sehr seltene Vogelarten, wie Bekassine, Flussregenpfeifer, Rot- und Schwarzmilan, Braunkehlchen v. a. an den Kiesabbauflächen östlich des geplanten und nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes Derching; dort ebenfalls zahlreiche Amphibien-Meldungen. Die Meisten dieser Arten sind jedoch an die spezifischen Standortbedingungen dort gebunden (Kiesflächen, Wasserflächen) und durch die geplante Gewerbegebietserweiterung nicht direkt betroffen (abgesehen vom generellen Freiflächenverbrauch).

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des **Nationalen Berichts 2007** gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit von den Artvorkommen im Bezugsraum Bayern, Schwaben bzw. dem Naturraum Friedberger Au gegebenenfalls modifiziert.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Detaillierte Vegetationsaufnahmen waren im Untersuchungsgebiet nicht notwendig (Acker und Intensivgrünland). Die in der „LfU-TK-Artenliste“ (vgl. Anlage 2) genannten Arten können vor Ort sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Ein Vorkommen der Haselmaus ist aufgrund fehlender Lebensräume (Wälder, deckungsreiches, sumpfiges bis mooriges Gelände) im direkten Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten (in den angrenzenden Leitenwäldern der Lechleite zum Tertiärhügelland möglich).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Der Biber ist aufgrund der Nähe von Gewässern (Forellenbach, größere Kiesseen im Norden) zwar theoretisch möglich; gegen das Bauvorhaben ist der Biber jedoch nicht wesentlich empfindlich oder störungsanfällig, da seine Lebensweise eng an die Gewässer gebunden ist und er eine große Lärmtoleranz hat, wie Beispiele von Biberbauten direkt an der BAB A8 in anderen Landkreisen zeigen.

Desweiteren sind in **der LfU-TK-Artenliste** (für TK 7531), ohne Auswahl nach Lebensraumtypen die folgenden **Fledermausarten** genannt: Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Zweifarbflodermäus.

Der Große Abendsegler wurde gem. ASK bspw. bei Dickelsmoor/Autobahnsee angetroffen (2014); Zwergfledermäuse am Östlichen Ortsrand von Derching, Wasserfledermäuse an den kleinen Baggerseen in der Friedberger Au.

Das Vorkommen von Fledermausquartieren aller Art (Fortpflanzungsquartiere, Wochenstuben, Tagesschlaf-, Sommer- und auch Winterquartier) und damit Beeinträchtigungen aufgrund durchgeführter Baumaßnahmen können sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet dient den Fledermausarten potenziell nur als Flugraum, Jagd- und Nahrungsgebiet, potenzielle Quartiere sind nicht betroffen (kein Eingriff in Gebäude oder Gehölze). Durch die Überplanung von Acker- und Intensivgrünland ist ein strukturarmes, damit eher insektenfeindliches und somit geringwertiges Jagdhabitat betroffen. Die vorhandenen Bachläufe westlich und östlich des Plangebietes werden in Nord-Süd-Richtung potenziell als Flugweg/Leitlinie genutzt.

Als besser geeignete Nahrungsflächen sind in der näheren Umgebung die hochstauden- und gehölzbestandenen Bachläufe und die östlich des Siebenbrünnelgrabens gelegenen Ausgleichsflächen vorhanden, in die kein Eingriff erfolgt.

Eine Formulierung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich, da durch die Planung des Baugebietes keine erhebliche Beeinträchtigung für die Fledermausarten zu erwarten ist. Allgemein sollten sich die Vorgaben zur Grünordnung an einer blütenreichen, naturnahen Eingrünung neuer Siedlungsråder orientieren (keine Koniferen, keine fremdländischen Gehölze, keine insektenfeindlichen Zierblüher, keine „Steinwüsten“, keine hohen Sichthindernisse für potenzielle Wiesenbrüter).

Damit sind können für die Fledermausarten Tötungen und Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien/Kriechtiere

In der „TK-Artenliste“ sind die Schlingnatter, die Sumpfschildkröte sowie die Zauneidechse genannt.

Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (Ackerfläche, Intensivgrünland, ebene Lage ohne besondere sonnenexponierte Flächen oder Sonderstrukturen) sind keine Reptilien/Kriechtiere des Anhanges IV FFH-RL zu erwarten.

4.1.2.3 Amphibien/Lurche

Amphibien-Nachweise in der Umgebung des Untersuchungsgebietes konzentrieren sich gemäß Fundorte aus ASK und ABSP auf die Kiesseen nördlich Derching. Aus dem direkten Umgriff des Plangebietes gibt es keine Fundmeldungen und sind aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes auch nicht zu erwarten. Potenzielle Wanderbeziehungen zwischen Forellenbach und Kiesseen werden durch das geplante Gewerbegebiet ebenfalls nicht berührt.

4.1.2.4 Libellen

Libellen-Nachweise (u. a. Großer Pechlibeller, Blutrote Heidelibelle, Blauflügel-Prachtlibelle – keine „saP-relevanten Arten) konzentrieren sich gemäß ASK auf die Teiche und Gräben der Friedberger Au und sicherlich auch an den Kiesseen östlich des Siebenbrünnelgrabens. Ein Vorkommen der im „LfU-TK-Artenblatt“ genannten Grünen Flussjungfer im Plangebiet selber kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

„saP-relevante“ Käferarten sind in der LfU-TK-Artenschutzliste“ und auch nicht in der ASK genannt. Ein Vorkommen ist aufgrund der Verbreitung in Bayern oder der Lebensweise (gebunden an Gebirge, xylobionte Käfer, Schwimmkäfer) im Projektgebiet auch auszuschließen.

4.1.2.6 Schmetterlinge/Tag- und Nachtfalter

Anhand der Daten der „LfU-TK-Artenliste“, zur Artenschutzkartierung und des ABSP, wurde der Untersuchungsraum ausgewertet. Das in der „LfU-TK-Artenliste“ genannte Wald-Wiesenvögelchen kann im Plangebiet aufgrund der intensiven Landnutzung ausgeschlossen werden. Für den **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist ein Nachweis für das Plangebiet (entlang des Siebenbrünnelgrabens) belegt (bestätigt durch Kartierungen des LBV, gemäß Stellungnahme vom Januar 2009). In den Lebensraum des Siebenbrünnelgrabens wird durch das Planvorhaben nicht eingegriffen; es ist jedoch sinnvoll, wie weiter südlich im Gewerbegebiet bereits vorhanden, einen Pufferstreifen zwischen geplantem Gewerbegebiet und den Gräben (Siebenbrünnelgraben und Forellenbach) einzuhalten:

Vermeidungsmaßnahme V1: Erhalt/Schaffung eines extensiv genutzten Pufferstreifens zwischen Gewerbegebiet und Siebenbrünnelgraben zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

- Einschürige Mahd, nicht vor Anfang September, besser ab Mitte September (Ende der Blütephase des Großen Wiesenknopfes) zur Pflege der Magergräser und Unterbindung der Verbuschung
- Mahd nur abschnittsweise
- nur kleinflächige Gehölzanpflanzungen
- Sicherung der Mahd durch Pflegeverträge
- Keine Düngung, keinen Einsatz schwerer Maschinen auf den Pflegeflächen

Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpinus*; nicht in der „LfU-TK-Artenliste“ genannt) knapp neben dem Untersuchungsgebiet am Forellenbach oder Siebenbrünnelgraben theoretisch möglich, diese Art bevorzugt staudenreiche Ufer an stehenden und fließenden Gewässern, aber auch trockene Ruderalflächen und Waldlichtungen (NABU, 2007). Der Schwärmer gilt als vagabundierende Art, die hier und da plötzlich auftreten kann. Bevorzugt werden wärmebegünstigte Gebiete wie bspw. die Oberrheinebene und im Kraichgau. In der regionalisierten Roten Liste für Bayern (Tertiärhügelland und voralpine Schotterplatten) gilt die Art im Naturraum jedoch als ungefährdet; eine potenzielle Störung einer potenziellen Population wird somit ausgeschlossen.

Tab. 1: Tab.: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Tagfalterarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EZK/EZA
Dunkler Wiesen-Knopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	V	u/u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EZH Erhaltungszustand

- EZK = kontinentale Region
 EZH = biogeographische Region
 g günstig
 u ungünstig - unzureichend
 s ungünstig – schlecht

Betroffenheit der Tagfalterarten
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

 Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

 Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

„Die Habitatsprüche und der Entwicklungszyklus der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*G. nausithous* und *G. teleius*) sind recht ähnlich und so kommen sie oft in den gleichen Lebensräumen zusammen vor. Typische Lebensräume und Larvalhabitate stellen für beide Arten frische bis feuchte und wechselfeuchte Wiesenstandorte mit mittlerer Nährstoffversorgung und dem Vorkommen der einzigen Raupennahrungspflanzenart, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) dar.

Wie viele andere Bläulingsarten besitzen beiden Arten einen relativ komplizierten, myrmicophilen Lebenszyklus (Zusammenleben mit Ameisen). Nachdem eine Eiablage während der Flugzeit zwischen Anfang Juli und Ende August in den Blütenköpfchen des Großen Wiesenknopfes stattgefunden hat leben die Larven bis zu ihrem 3. Raupenstadium hier von den Fruchtknoten und Blüten der Pflanze. Danach verlassen die Raupen die Pflanze um am Boden von ihren spezifischen Wirtsameisen (*G. nausithous*: Hauptwirt: *Myrmica rubra*; *G. teleius*: Hauptwirt: *M. scabrinodis*, Nebenwirt *M. rubra*) adoptiert und ins Ameisennest eingetragen zu werden. Hier ernähren sich die Raupen von der Ameisenbrut. Nach ca. 10 Monaten findet die Verpuppung im Nest und der Schlupf der Ameisenbläulinge statt (...).

Das Vorkommen und die Dichte beider Ameisenbläulingsarten wird nicht durch die Häufigkeit der einzigen Raupennahrungspflanze (Großer Wiesenknopf) bestimmt, sondern hängt vorwiegend vom Vorkommen der speziellen Wirtsameisenart und deren Nestdichte auf den Wiesenflächen ab (...).

Als allgemeine Gefährdungsfaktoren ist die Intensivierung der Wiesennutzung mit Vergrößerung der einheitlich genutzten Wiesenschläge, vermehrter Düngung und Schnitthäufigkeit zu nennen. Besonders die mehrjährige Mäh- oder Weidennutzung innerhalb der Flugzeit der Falter und der Entwicklung der Jungraupen (Juli bis Mitte September) im Großen Wiesenknopf kann zum Erlöschen von kleinen Teilpopulationen führen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Sind zur Flugzeit der Falter keine blühenden Pflanzen des Großen Wiesenknopfes vorhanden, sind auch trotz des Vorkommens hoher Wirtsameisendichten kaum Falter anzutreffen.

Eine intensive Nutzung, aber auch langjähriges Brachliegen fördert einen dichteren Aufwuchs und führt so auch zur Verdrängung der spezifischen Knotenameisen, besonders der ökologisch anspruchsvolleren Wiesen-Knotenameise als Wirt des selteneren Hellen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besitzt noch eine weitere Verbreitung als der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling da er auch imstande ist, auf brachliegenden bis extensiv genutzten Grabenrändern und Wiesenbrachen langjährig überlebensfähige Populationen aufzubauen (Quelle: ANL, Stettmer, Chr., Internetausdruck 2009)“.

Lokale Population:

Fundmeldungen der ASK und Kartiererergebnisse des LBV, KG Aichach-Friedberg (2009) ergaben entlang des gesamten Entwässerungsgrabens Siebenbrünnelgraben (am östlichen Rand des Plangebietes) einen Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und entsprechend auch Wuchsorte des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*). Im Landkreis Aichach-Friedberg ist er an insgesamt 17 Lebensräumen gemäß ABSP kartiert worden (Lechtal, Paar- und Weihergrabental östlich Friedberg, bei Dasing, östlich Obergriesbach, bei Tödtenried und südlich Heilbach).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5 Derching-West war noch - in Unkenntnis der neuen Kartiererergebnisse des LBV - an der Westseite des Siebenbrünnelgrabens eine durchgehende Bepflanzung mit hochwüchsigen Bäumen 1. Ordnung vorgesehen. Aufgrund der Stellungnahme des LBV wird hierauf auch im Bereich des nördlich nun angrenzenden Plangebietes verzichtet und stattdessen als Vermeidungsmaßnahme ein extensiv zu pflegender Pufferstreifen festgelegt. Direkte baubedingte Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Lebensstätten sowie von Individuen (Tötungen im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten) sind ohnehin auf der Acker- und Intensivgrünlandfläche ausgeschlossen.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass sich der Gesamtlebensraum und damit der Erhaltungszustand der Lokalpopulation im Naturraum Friedberger Au bzw. Siebenbrünnelgraben) vorhabensbedingt insgesamt verschlechtern wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Lebensräume (Hochstaudensäume entlang des Siebenbrünnelgrabens) bei Verwirklichung des Baugebietes nicht betroffen werden, ist sowohl bau- als auch betriebsbedingt nicht von Störungen oder signifikanten Beeinträchtigungen (bspw. Lärm, visuelle Effekte, Licht, Eintrag von Schadstoffen) für die Lokalpopulation auszugehen. Um den vorhandenen Pufferstreifen entlang des Siebenbrünnelgrabens für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als Lebensraum zu erhalten und aufzuwerten, ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme (vgl. V1) durchzuführen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ **V1:** Erhalt/Schaffung eines extensiv genutzten Pufferstreifens zwischen Gewerbegebiet und Siebenbrünnelgraben zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings:

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithos*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Zweischürige Mahd im Frühjahr (Mitte – Ende Mai) und im Herbst, nicht vor Anfang September, besser ab Mitte September (Ende der Blütephase des Großen Wiesenknopfes) zur Pflege der Magergräser und Unterbindung der Verbuschung
 - Bewirtschaftungsruhe Anfang Juni – Ende August
 - Mahd nur abschnittsweise
 - nur kleinflächige Gehölzanpflanzungen
 - Sicherung der Mahd durch Pflegeverträge
 - Keine Düngung, keinen Einsatz schwerer Maschinen auf den Pflegeflächen
 - Monitoring der Maßnahmenumsetzung (mind. 5 Jahre lang) mit Risikomanagement (Maßnahmenpool, falls jetzige Maßnahmen nicht greifen)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Im LfU-TK-Artenblatt (7531, vgl. Anlage 2) sind insgesamt 70 Vogelarten genannt, was vorrangig darauf zurückzuführen ist, dass wertvolle Landschaftsteile der Friedberger Au wie der Lech, Lechauwald, auch die Kiesabbauflächen und z. T. FFH-geschützte Gräben und Bäche sowie Teile des östlich anschließenden Naturraumes des Donau-Isar-Hügellandes ebenfalls zentrale Bestandteile dieses TK-Blattes sind.

Unter einer erweiterten Auswahl nach **Lebensraumtyp „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“** (Nutzungstyp im Plangebiet) reduziert sich diese Auflistung um die „reinen Wasser-/Waldvögel“ und es bleiben 43 Arten aufgelistet. **Wertbestimmend** für das Plangebiet selber sind vor allem die bodenbrütenden Arten und aufgrund seines langjährigen Vorkommens mit **traditionellem Brutgebiet** in der Friedberger Au, hier vor allem der **Kiebitz**.

Klein-/Singvogelarten, Rabenvögel, Taubenarten, Generalisten: Die häufig anzutreffenden, verbreiteten, bayern- und deutschlandweit ungefährdeten Klein-/Singvogelarten (bspw. Meisen-, Drosselarten, Rotkehlchen, Star usw.), Rabenvögel (Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe) und häufigen Taubenarten (Ringeltaube, Türkentaube) haben gering spezifische Ansprüche an den Lebensraum und sind meist unempfindlich gegenüber Störungen bzw. können sich Veränderungen rasch anpassen. Hier wirken sich mögliche Beeinträchtigungen oder Einzelverluste aufgrund der Häufigkeit dieser Arten auf Populations-ebene kaum aus.

Für alle Vogelarten gilt, dass zum Ausschluss des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs., 5 BNatSchG, **ein baubedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden muss (konfliktvermeidende Maßnahme)**. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern kann durch eine vollständige Beseitigung (Baufeldvorbereitung und Baufeldfreimachung) aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 2).

Weitere Brutplatzverluste ergeben sich theoretisch im Nahbereich des Bauvorhabens durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wäre damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der häufigen, betroffenen Arten im Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet kann konstatiert werden, dass sich der günstige Erhaltungszustand dieser ungefährdeten und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindliche bzw. tolerante) Vogelarten (Lokalpopulation, Generalisten) als auch von selteneren/empfindlichen Vogelarten im Naturraum nicht verschlechtert und somit abweichend das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Stellvertretend für die vom Eingriff betroffenen Bodenbrüter sind aus der „ökologischen Gilde“ der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel der Kiebitz, die Feldlerche und die Wiesenschafstelze nachfolgend in einem Steckbrief beschrieben.

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
Europäische Vogelart nach VRL		
Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (weitere Arten: u. a. Grauammer, Rebhuhn, Wachtel)		
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL		
1 Grundinformationen		
Feldlerche		
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 3	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (weitere Arten: u. a. Graumammer, Rebhuhn, Wachtel)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Die Feldlerche ist in Bayern (gefährdet, regionalisiert für die Schotterplatten: Vorwarnliste) nahezu flächendeckend verbreitet und gilt (noch) als häufiger Brutvogel. Die Feldlerche brütet in der offenen Feldflur, günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide. Ursache für einen Rückgang der Brutbestände (deutschlandweit) sind Herbizid- und Insektizideinsatz, zunehmender Anbau von Wintergetreide, Silage mit tiefreichender Mahd in kurzen Zeitabständen und Verlust von Saumbiotopen.

Lokale Population - Feldlerche:

Der Brutbestand in der Friedberger Au wird als lokale Population definiert. Im Landkreis Aichach-Friedberg ist sie im Lechtal und im Hügelland noch regelmäßiger Brutvogel, - jedoch hält sie aus Gründen des Verkehrslärms, vgl. u. a. Kieler Institut für Landschaftsökologie, Nov. 2007 und LfU, 2016, einen großen Abstand (bis zu 500 m) zu stark befahrenen Straßen. Obwohl ein Vorkommen im Nahbereich der BAB A 8 festgestellt wurde, ist ihr Reproduktionserfolg dadurch zumindest entlang der Autobahn fraglich. Der Nistplatz wird jedes Jahr neu gewählt, entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und damit Bodenbedeckung und Vegetationshöhe können die Nistplätze von Jahr zu Jahr variieren und es finden Zweit- oder auch Ersatzbruten statt (bei Gelegeverlust). Zur Brutzeit Territorialverhalten und Reviertreue, für Deutschland wird als durchschnittliche Reviergröße 0,5 bis 0,8 ha angegeben, Nahrungssuche findet auch außerhalb der Brutreviere statt. Mit 1,4 Reviere/10 ha liegt der Untersuchungsraum im bayernweiten Vergleich eher im unteren Bereich (vgl. Bauer, 2000). Dies ist zurückzuführen auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Silagewiesen, Maisanbau, Wintergetreide, wenig Saumstrukturen). Auf verschiedenen Geländebegehungen (KC) der vergangenen Jahre wurden immer wieder Reviergesänge im Bereich westlich des Forellensbachs registriert.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kiebitz

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel, Rastvogel (Durchzügler)

Der stark gefährdete Kiebitz ist ein typischer Brutvogel der Feuchtwiesen und –weiden. Zunehmend (aufgrund der Zerstörung solcher Biotopkomplexe) weicht er als Brutvogel auf Ackerflächen mit Bindung an überflutete bzw. staunasse Flächen aus. Hier ist der Bruterfolg jedoch aufgrund der intensiven Bewirtschaftung meist sehr niedrig. Festgestellt wurden für den Kiebitz eine unterschiedliche Besiedlung der Fläche durch Früh- und Spätbruten, Neststandorte und Nahrungsflächen können voneinander getrennt liegen. Zur Zugzeit sind Kiebitztrupps v.a. auf Grünlandflächen und abgeernteten Feldern (v.a. auch Intensiväcker) zu beobachten.

Lokale Population - Kiebitz:

Der Brutbestand in der Frieberger Au wird als lokale Population definiert. Gemäß Mitteilung des LBV, KG Aichach-Friedberg (2009) sowie Bauer, U., 2017 (Mitteilung des Wiesenbrüterberaters für den Lkr.), ist das Offenland zwischen Gewerbegebiet Derching, der BAB bis zur Siedlung Dickelsmoor das wichtigste Friedberger Brutgebiet des Kiebitz.

So wurde im Plangebiet im Mai 2017 ein Brutpaar auf einem Brachacker erhoben sowie 54 Kiebitze auf dem 2 Wochen später umgebrochenen Acker auf Nahrungssuche, siehe beiliegender Übersichtslageplan, Anlage 3.

Am 12. Juni 2017 wurden westlich des Forellensbachs 8 adulte Kiebitze und 1 Flügger erhoben. „Der Bereich nordwestlich des GE Derching ist somit weiterhin Teilbereich der Brutpopulation der Friedberger Au-Nord und Friedberger Au-Süd. 2017 brüteten dort insgesamt 8 Paare mit gutem Reproduktionserfolg. Das jetzige GE Derching war vor der Bodenversiegelung

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (weitere Arten: u. a. Grauammer, Rebhuhn, Wachtel)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

ein regional bedeutsames Brutgebiet des Kiebitzes.“ (Bauer, U., 2017, Mail an die Stadt Friedberg). Die Brutplatztreue des Kiebitz zeigt sich gemäß Mitteilung der UNB auch dadurch, dass diese bis in die letzten Jahre hinein auf den noch nicht bebauten Gewerbegrundstücken des GE gebrütet haben. Von der UNB wurden für den Raum Derching (nördlich der A 8) folgende Bestandszahlen angegeben (Kartierungsergebnisse von ehrenamtlichen Helfern):

- 2013 4 Brutpaare
- 2014 8 Brutpaare (5 – 7 flügge Junge)
- 2015 6 Brutpaare
- 2016 1 Brutvorkomme kartiert, kein Brutnachweis dokumentiert
- 2017 1 Brutpaar

Die UNB geht nach Rücksprache mit der HNB von einer Betroffenheit des Kiebitz durch die GE-Erweiterung von mind. 3 Brutpaaren aus.

Betrachtet man jedoch die gesamte Talau bis zum Lech, so ist diese Fläche eine der kleineren der nicht zerschnittenen/geringer besiedelten Auenflächen. Der Kiebitz brütet mit wenigen Brutpaaren, verstreut im Landkreis mit Schwerpunkten Lechtal, Donaumoos und die Täler von Paar und Ecknach wobei auch er einen größeren Abstand zu lärmintensiven Straßen oder auch Sichhindernissen einhält. Der Nistplatz wird jedes Jahr neu gewählt. Als Nahrungsflächen dienen Randbereiche der Baggerseen, Extensivwiesen und offene Brachflächen. Entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und damit Bodenbedeckung und Vegetationshöhe können die Nistplätze von Jahr zu Jahr variieren und es finden auch Ersatzgelege statt. Mit 0,17 Reviere/100 ha liegt der Untersuchungsraum im bayernweiten Vergleich deutlich unter dem Durchschnitt (vgl. Bauer, 2000).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Wiesenschafstelze

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art(en) im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Die Wiesenschafstelze ist in Bayern lückig verbreitet und gilt als spärlicher Brutvogel. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt am Mittel- sowie Unterlauf der dealpinen Flüsse mit angrenzenden Teilen der Donau-Iller-Lech-Schotterplatten. Die Schafstelze brütet in extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, Viehweiden, kleinparzellierten Ackerbaugebieten (Hackfrüchte, Getreide, Mais). Die Schafstelze neigt dazu, günstige Lebensräume in kleineren Gemeinschaften zu besiedeln.

Lokale Population - Wiesenschafstelze:

Der Brutbestand in der Friedberger Au/Lechaue mit den angrenzenden Riedelflächen wird als lokale Population definiert. Der Nistplatz wird jedes Jahr neu gewählt, entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität und damit Bodenbedeckung und Vegetationshöhe können die Nistplätze von Jahr zu Jahr variieren. Im Gegensatz zu den meisten Bodenbrütern und zur Bestandsentwicklung in Bayern zeigt sie im Augsburger Raum einen positiven Trend (ABSP). Zur Brutzeit Territorialverhalten, Nahrungssuche findet in der weiteren Umgebung des Brutreviers statt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (weitere Arten: u. a. Grauammer, Rebhuhn, Wachtel)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel gehen durch des Baugebiet potenzielle Lebensraumstrukturen im Projektgebiet verloren. Als besonders schützenswerte Art wird im folgendem die **Zielart Kiebitz** beschrieben. Die UNB geht nach Rücksprache mit der HNB von einer Betroffenheit des Kiebitz von mind. 3 Brutpaaren aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Bodenbrüter gegenüber lärmintensiven Straßen (BAB A 8) oder Sichthindernissen i. d. R. Abstände einhalten, sofern sie genügend Ausweichlebensraum zur Verfügung haben. Durch Stromfreileitungen ist auch der Prädatoren – Druck durch Greifvögel höher als im freien Talraum. Insofern kann von einem bereits vorbelasteten Raum für Bodenbrüter gesprochen werden.

Um das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs., 5 BNatSchG dennoch auszuschließen, muss ein baubedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden (konfliktvermeidende Maßnahme). Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern kann durch eine vollständige Beseitigung (Baufeldfreimachung) aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Weitere potenzielle Brutplatzverluste ergeben sich im Nahbereich des Baugebietes durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit. Dafür muss eine **Optimierung von Ausweichräumen** des Baugebietes stattfinden. Dazu sind als CEF-Maßnahme im Vorfeld der Baumaßnahme eine Nutzungsextensivierung auf Landwirtschaftsflächen und die Aufwertung bzw. Neuschaffung von Bruthabitaten erforderlich.

Hierzu ist nach Rücksprache mit der UNB (bei 3 angenommenen betroffenen Brutpaaren) eine Gesamtfläche von mindestens 5 ha notwendig; die Mindestfläche je CEF-Areal muss 1,5 ha betragen, die Mindestbreite der Fläche liegt bei 50 m (Minimierung von störenden Außeneinflüssen).

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V2: Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung im Winter** außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (d. h. zwischen 1. Oktober bis 1. März) vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Bodenbrüter einen potenziellen Nistplatz finden können (Grünland-, Offenlandflächen, Feuchtmulden). Beginn der Bauarbeiten im Winter, um eine Brut im Frühjahr zu verhindern. CEF 1 ist dabei zu beachten.

Wenn Bauarbeiten im Winter nicht beginnen können, sind ab Anfang März bis Ende September Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen (z. B. regelmäßige flächendeckende Begehungen des Geländes, regelmäßige Mulchmäh (1x/Woche), Aufstellen von Sichthindernissen oder Aufstellen wirksamer Vogelscheuchen (Stoffbahnen, heliumgefüllte Luftballons etc.)) in Absprache mit der UNB.

Wenn Bauarbeiten ab 1. März noch nicht bekannt waren, dennoch im Sommerhalbjahr beginnen sollen, sind vor Durchführung der o. g. Vergrämungsmaßnahmen die Flächen nach Brutvögeln abzusuchen (durch Fachleute, deren Fachkunde der UNB vorab nachzuweisen ist). Wenn keine Brutvögel auf der Fläche vorhanden sind, können die o. g. Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden oder sofort mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Wenn Brutvögel vorhanden sind, ist bis deren Brutende abzuwarten.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF 1:** Nutzungsextensivierung auf Landwirtschaftsflächen mit Aufwertung / Neuschaffung von Nahrungs- und Bruthabitaten für Bodenbrüter (Anlage von „Kiebitzseigen“, Feuchtmulden, Brachflächen, Extensivgrünland) im räumlichen Zusammenhang mit dem Lebensraum der Friedberger Au vor Umsetzung von Baumaßnahmen im Plangebiet:

- zur Ablenkung von der zur Bebauung anstehenden Landwirtschaftsfläche,
- zur Attraktivitätssteigerung einer dann notwendigen Brutausweichfläche,
- Mindestfläche insgesamt 5 ha, am besten zusammenhängend; falls nicht zusammenhängend, dann

Feldlerche (*Alauda arvensis*), **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), **Wiesenschafstelze** (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (weitere Arten: u. a. *Grauhammer*, *Rebhuhn*, *Wachtel*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- Mindestfläche je CEF-Areal von 1,5 ha bei einer Mindestbreite von 50 m,
- Schutz der Flächen vor freilaufenden Hunden/Prädatoren,
 - Erstellung landschaftspflegerischer Ausführungsplan in enger Abstimmung mit der UNB,
 - Monitoring der Maßnahmenumsetzung (mind. 5 Jahre lang) für beide Zielarten (Kiebitz und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) mit Risikomanagement (Maßnahmenpool zur weiteren Attraktivitätssteigerung der CEF-Fläche, falls jetzige Maßnahmen nicht greifen)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die in Anspruch genommenen potenziellen Nahrungsflächen sind für die bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel (Brutvogel, Nahrungsgast, Wintergast) von Bedeutung. Während der Bau- und Betriebsphase kommt es darüber hinaus zu Störungen bei der Nahrungssuche v.a. durch Lärm, Zerschneidung und visuelle Effekte sowie zu einer starken Verkleinerung des verbleibenden potenziellen Restlebensraumes. Diese Verschlechterung des Nahrungs- und Lebensraums (Flächeninanspruchnahme, Störungen) ist in **Ausweichräumen** auszugleichen. Dazu sind als CEF-Maßnahme im Vorfeld die Nutzungsextensivierung auf Landwirtschaftsflächen im räumlichen Zusammenhang zumindest mit dem Lebensraum der Friedberger Au und die Aufwertung / Neuschaffung von Nahrungshabitaten (Feuchtmulden, Brachflächen, Grabenabflachung usw.) erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - **V2:** - siehe Beschreibung zu Punkt 2.1 -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - **CEF 1:** - siehe Beschreibung zu Punkt 2.1 -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Durch die o. g. Maßnahmen (V 2, CEF 1) kann ein Eintreten der Verbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden.

Maßnahmenkonzept „Kiebitz-CEF-Maßnahmenflächen“

Für die CEF-Maßnahmen stehen, nach ausgiebiger Suche der Stadt Friedberg (vgl. Anlage 4, Übersichtslageplan zur Suche von geeigneten Kiebitzflächen im Stadtgebiet von Derching), folgende CEF-Ausgleichsflächen zur Verfügung (Ziel: 5 ha; Mindestfläche je CEF-Areal 1,5 ha; Mindestbreite 50 m):

In **nachfolgender Abbildung** ist die Lage der beiden „Kiebitz-CEF-Maßnahmenflächen“ dargestellt. Aus dem **Übersichtslageplan (Anlage 4)** lässt sich erkennen, dass diese beiden Flächen überwiegend im Bereich der Zonen liegen, die den geringsten Störungsgrad aufgrund von störenden (lärmintensiven) Straßen oder störenden Gehölzbeständen (Sichthindernis) aufweisen. Insofern kann ihre Lage als „geeignet“ bezeichnet werden.

Die Fläche Nr. 3, südlich von Friedberg, Gemarkung Rederzhausen ist vorrangig als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche benötigt, jedoch ließe sich diese Fläche natürlich auch nochmals aufwerten, wenn auch dort die nachfolgend beschriebenen artenschutzrelevanten Maßnahmen durchgeführt würden.

- **Flur-Nr. 598, Gemarkung Derching**

Größe: 40.040 m²

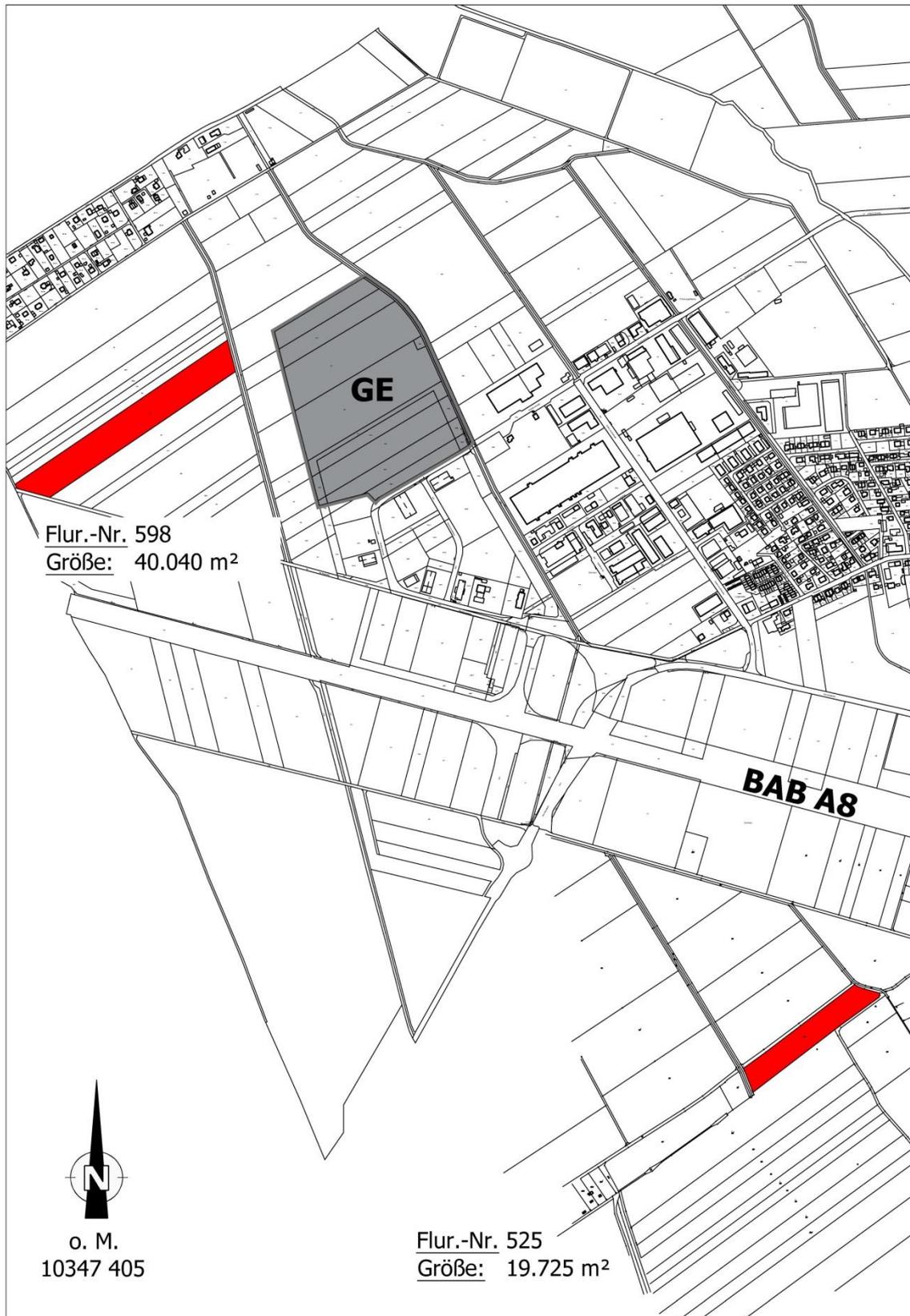
heutige Nutzung: Maisacker auf Anmoorgley/Moorgley

Lagebeschreibung: nördlich der BAB 8 und westlich des geplanten Gewerbegebietes zwischen der Verbindungsstraße nach Dickelsmoor und dem Forellenbach gelegen. Die Fläche liegt direkt angrenzend an der 2017 (auf der landkreisweiten Kiebitzkartierung) erhobenen Kiebitznahrungsfläche (9 beobachtete Kiebitze) und direkt westlich angrenzend an der 2017 kartierten Nahrungs- und Brutnachweisfläche im betroffenen Plangebiet (vgl. Anlage 3). Aufgrund ihrer Größe (über 550 m Länge) und Tiefe (über 70 m Breite) dürfte sie als Nahrungs- und Bruthabitat für den Kiebitz unter Voraussetzung der nachfolgenden Pflegehinweise geeignet sein.

Flur-Nr. 598, Gemarkung Derching (Blick nach Westen)



Abb. 2: Übersichtslageplan der „Kiebitz-CEF-Maßnahmenflächen“ in rot dargestellt sind die CEF-Flächen nördlich und südlich der A 8



- **Flur-Nr. 525, Gemarkung Derching**
Größe: 19.725 m²
Heutige Nutzung: Maisacker auf Anoorgley/Moorgley
Lagebeschreibung: südlich der BAB 8, nordwestlich von Stätzing gelegen. Die Fläche liegt in der Nähe zu bereits extensiv bewirtschafteten Wiesen; im direkten Umfeld herrschen jedoch Mais- und Getreideäcker vor. Aufgrund ihrer Größe (ca. 355 m lang und ca. 56 m tief) dürfte sie als Nahrungs- und Bruthabitat für den Kiebitz unter Voraussetzung der nachfolgenden Pflegehinweise geeignet sein. Aufgrund der angrenzenden, von Fußgängern (mit Hunden) häufig genutzten landwirtschaftlichen (Kies-) Wege, wird die Einzäunung mit einem niedrigen Elektrozaun (wie z. B. häufig gegen Wildschweine eingesetzt) empfohlen. Das Kleine Feldgehölz im Westen der Fläche (nicht biotopkartiert) sollte „auf Stock“ gesetzt werden. Bei der Vor-Ort-Besichtigung zahlreiche jagende Schwalben sowie Reviergesänge der Feldlerche registriert.

Flur-Nr. 525, Gemarkung Derching (Blick nach Westen)

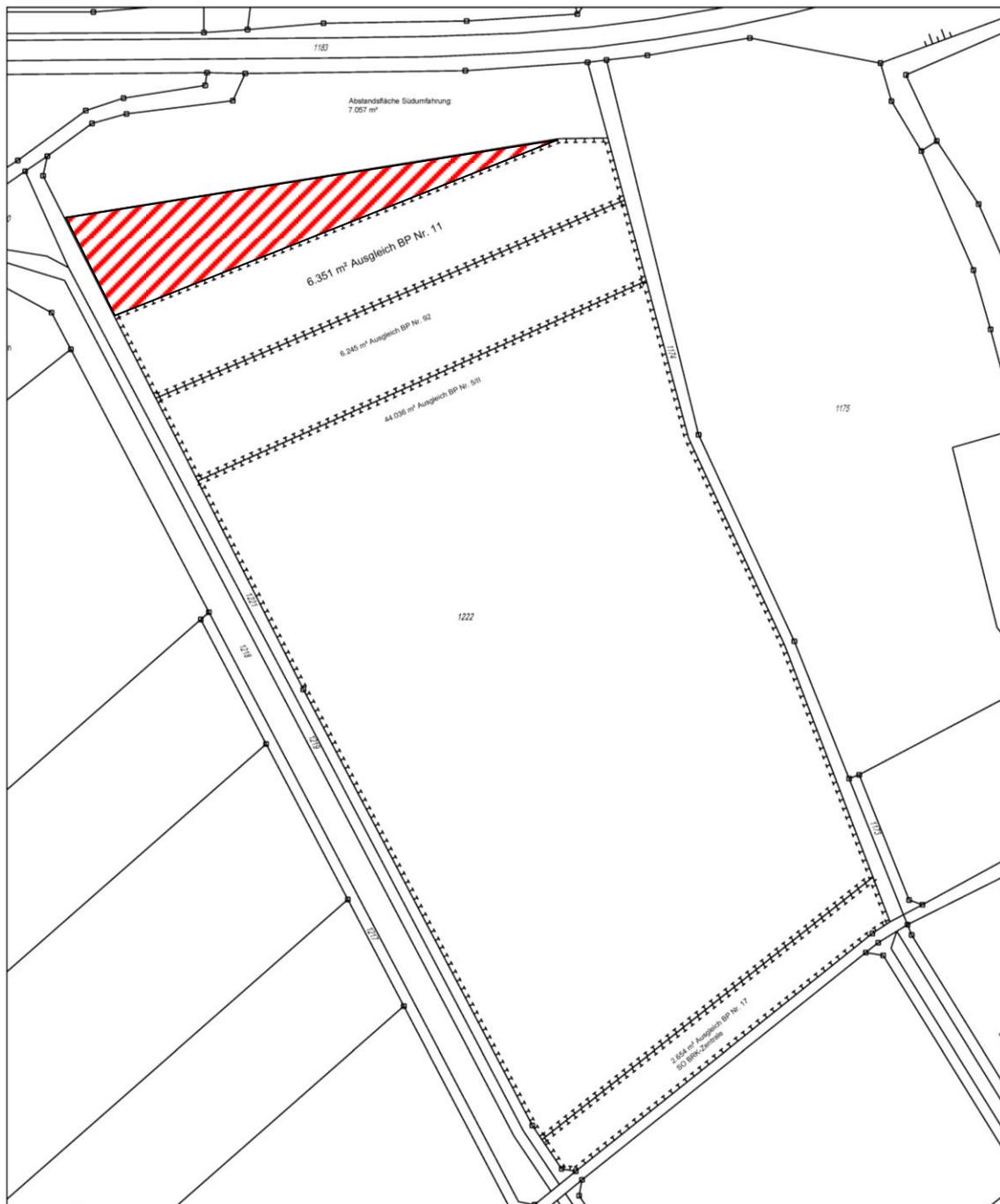


Beide o. g. CEF-Flächen würden in Summe den geforderten Ausgleich von über 5 ha (**59.7665 m²**) sowie die Mindestflächen je Teilfläche (mind. 1,5 ha, Mindestbreite 50 m) erfüllen; auch aufgrund ihrer Lage weitestgehend außerhalb von Störbändern der Straße und Gehölzflächen und in der Nähe von Revierflächen des Kiebitz (nördliche CEF-Fläche) oder in der Nähe von größeren Extensivwiesenbereichen (südliche CEF-Fläche) würden sich die Flächen als Kiebitz-CEF-Flächen eignen.

- **Flur-Nr. 1222 (Teilfläche), Gemarkung Rederzhausen**
Größe: 3.522 m²
Heutige Nutzung: extensiv genutzte Wiese – Ökokontofläche – (frisch gemäht am 29. Juni 2018) in der Friedberger Aue auf Niedermoor/Erdniedermoor, teilweise degradiert
Lagebeschreibung: südlich der Verbindungsstraße Richtung Rederzhausen gelegen

ne Ökokontofläche der Stadt Friedberg. Mäßig artenreiche, frische Extensivwiese am Rande des LSG „Friedberger Lechleite“ innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Die Fläche könnte zusätzlich zu den o. g. beiden Flächen mit der Anlage von „Kiebitzseigen“ als Nahrungs-(ggf. auch Bruthabitat) für Bodenbrüter aufgewertet werden, da sie als Teilfläche einer größeren Extensivwiese (Ökokontofläche) in ein Gesamtausgleichskonzept eingebettet ist.





Übersicht Ökokontofläche 1222 Gmkg. Rederzhäuser
 Gesamtfläche: 70.060 m²
 anrechenbare Fläche: 63.003 m²

Datum	Bezeichnung	Ausgleich (rechn.)	Faktor	Zinsfaktor	reale Fläche
2011	BP 5/II	40.954 m ²	0,75	1,24	44.036 m ²
2012	BP 17	2.408 m ²	0,75	1,21	2.654 m ²
2016	BP 92/II	6.089 m ²	0,75	1,3	6.245 m ²
2016	BP 11	6.382 m ²	0,75	1,3	6.546 m ²
	Rest	3.434 m ²	0,75	1,3	3.522

Pflegehinweise „Kiebitz-CEF-Maßnahmenfläche“ (Flur-Nr. 598 und 525, Gemarkung Derching)

- Umwandlung der Maisäcker in **extensiv bewirtschaftete, blütenreiche, niederwüchsige Wiesen** (Einsaat mit autochthonem Saatgut mit Belassen von offenen Bodenstellen) oder Entwicklung einer **Brachfläche** alternativ zur Extensivwiese mit blütenreicher Zwischenfruchteinsaat im August. Ende Juli bis Anfang August, Bearbeitung der Brache mit Federzahnegge zur Reduzierung der aufkommenden Segetalvegetation
- Bei Anlage einer Extensivwiese: Grünlandmahd erst ab Anfang oder Ende Juni in Abstimmung mit UNB (witterungsabhängig), kein Walzen des Grünlandes nach dem 15. März, ggf. extensive Beweidung außerhalb der Brutzeit möglich
- generell kein Einsatz von Düngemitteln, Bioziden, etc.
- **Anlage von „Kiebitzseigen“**: flache, wechselfeuchte Kleingewässer (Wiesen-Mulden, Böschungsneigung flacher als 1:10 angelegt), Größe ca. 0,5 ha, fließender Übergang zwischen Ufer und Wiese (mähfähig), Entfernen aufkommender Gehölze und abgestorbener Pflanzen im Wasser (im Herbst); Pufferstreifen von mindestens 10 m Extensivgrünland um die Seigen, Erhalt der Flachwasserbereiche bis Anfang Juli (notfalls Abdichten des Untergrundes)
- **Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen** von Anfang März bis Ende Juni (auch Bewirtschaftungsruhe). Da die gesamte Region der Friedberger Au von Fußgängern, oft mit freilaufenden Hunden, begangen wird und als Prädatorenschutz, ist die Fläche auf Flur-Nr. 525 mit Elektrozaun zu umzäunen (vgl. hierzu auch Erfahrungsbericht, LfU (2015) „35 Jahre Wiesenbrüterschutz (...), S. 104 ff.). Der Elektrozaun ist während der gesamten Brutzeit regelmäßig zu warten. Das kleine Feldgehölze am Westrand ist vorsichtig in Teilbereichen im Winter auf Stock zu setzen.
- Erstellung **landschaftspflegerischer Ausführungsplan** in enger Abstimmung mit UNB
- mindestens 5-jähriges **Monitoring mit Risikomanagement** in Abstimmung mit der UNB; Das Risikomanagement dient dazu, bei festgestelltem geringen Erfolg der Maßnahmen, weitere Optimierungsmaßnahmen festzulegen und zeitnah durchzuführen (z. B. Mosaikbewirtschaftung, Verbesserung der Seigen, Beweidung außerhalb der Brutzeiten oder auch Ausnahmegenehmigung bei RvS)
- Baubeginn erst möglich nach Fertigstellung der CEF-Maßnahme und Abnahme der Maßnahme durch die UNB

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 44 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Bauvorhabens **nicht erfüllt** werden, ist es **nicht erforderlich**, gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten **Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen**.

6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben „2. Änderung und nördl. Erweiterung Gewerbegebiets-erweiterung Derching-West“ hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Fachbeitrags sind nochmals alle relevanten Daten und Maßnahmen zusammengestellt.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Arten (Prognose von Schädigungen und Störungen) werden Vermeidungs- bzw. kompensatorische CEF-Maßnahmen festgelegt, welche gewährleisten, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Deren Wirksamkeit ist durch ein **Monitoring** der neu gestalteten Ausgleichsflächen mit **Risikomanagement** zu gewährleisten.

Von dem Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungs- und vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)Maßnahmen keine Arten nachhaltig geschädigt, gestört, verletzt oder getötet.

Die in Kap. 3.1 und 3.2 zusammengefassten Maßnahmen sind in den Bebauungsplan zu übernehmen sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen als Folge der Fachbeitrags Artenschutz separat zu kennzeichnen.

7 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim

BAUER, U. (2000): Die Brutvögel von Augsburg im Stadt- und Landkreis und dem angrenzenden Lechtal

BAUER, UWE, Wiesenbrüterberater (LfU) für den Landkreis Aichach-Friedberg, Kiebitzvorkommen 2017/Gewerbegebiet Derching (Mail vom 5. Juli 2017), landkreisweite Kiebitzkartierung (AIC) 2017

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (HRSG.), STETTMER, CHR., INTERETAUSDRUCK 02/2009: Forschung zur Entwicklung von Managementstrategien für Tagfalterarten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie in Bayern – Entwicklung eines Biotopmanagements zur nachhaltigen Förderung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen in Nordbayern

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007):

<http://www.bayern.de/lfu/natur/natura2000/index.html> - Artensteckbriefe, Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2008):

<http://www.bayern.de/natur/daten/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/doc> vom Oktober 2008, Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND ZEICHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG.) (2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.), Dez. 2016: Ermittlung der Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen in ausgewählten Wiesenbrütergebieten des Voralpenlandes.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.), 2015: 35 Jahre Wiesenbrüterschutz in Bayern; Situation, Analyse, Bewertung, Perspektiven
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2004): Biotopkartierung Bayern Flachland
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 1998): Libellen in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPTEROLOGIE E.V., DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDESPFLEGE E.V. (HRSG. 2003), Heuschrecken in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2007): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Aichach-Friedberg, 2007
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie in Bayern. Praxishandbuch und Materialsammlung für das Gebietsmanagement der NATURA 2000-Gebiet, 4. aktualisierte Fassung.
http://www.lwf.bayern.de/veroeffentlichungen/sonstige_veroeffentlichungen/natura_2000/04.php
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), HRSG. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), HRSG. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), HRSG. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), HRSG. (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Bewertung der FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands – www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html aufgerufen am 19. Dezember 2007, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg

- FACHSTELLE NATURSCHUTZ KANTON ZÜRICH/AMT FÜR LANDSCHAFT UND NATUR, APRIL 2004: Aktionsplan Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)
- HAENSEL, J. & RACKOW, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer – ein neuer Report.- *Nyctalus* (n. F.) 6 (1)
- HAEUPLER, H. & MUER, T. (2000): Bildatlas der Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- KLING CONSULT, 2016: Unterlagenrecherche/Ortseinsicht zur Bauleitplanung Derching-West, Norderweiterung
- KLING CONSULT, OKT. 2017: Besprechung 11. Dezember 2017 mit UNB und Stadt Friedberg zum Thema „Kiebitz“ und „Ausgleichsflächensuche“; Suchflächenübersichtsplan mit Darstellung Abstandsflächen (Puffer gem. LfU-Leitfaden, Dez. 2016)
- KLING CONSULT, 2009: Fachbeitrag Artenschutz (saP) für den B-Plan Derching-West
- LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ (LBV), KG AICHACH-FRIEDBERG, 2009: Stellungnahme zum Vorentwurf BBP Nr. 5 GE Derching-West
- LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI), 2001: Hinweise zur Messung, Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht- Leitlinie)
- LBV, INTERNETABFRAGE, 2018: Praxistipps „Hilfe für den Kiebitz“ sowie „Die Kiebitzseige“
- LEPIDOPTEROLOGEN-ARBEITSGRUPPE (1987): Tagfalter und ihre Lebensräume. Arten, Gefährdung, Schutz. Bd. 1. K. Holliger, Zürich.
- LUBW, 2006: Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- NABU, 2007: WWW.NABU-SCHORNDORF.DE/NACHTKERZENSCHWAERMER.HTM
- NABU, INTERNETABFRAGE, 2018: sichere Brutplätze; Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz
- NATURSCHUTZRECHT IM RECHT UND PRAXIS-ONLINE (2008), Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC
- OBERNDORFER E. (1990): Pflanzensoziologische Exkursionsflora – Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2015): Straßenbau, Naturschutzrecht – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung – Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 08.01.2014; (AZ.9A 4/13) vom 19.05.2015
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2008): Straßenbau, Naturschutzrecht – Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); MS v. 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 mit Anlagen, München
- OBLINGER, H. (1994): Es grünt und blüht in Schwaben – Über die Pflanzenwelt eines bayerischen Bezirks. Hrsg.: Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben e.V. (Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schwaben – Sonderband 1994), Augsburg
- PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2003; <http://www.pan-partnerschaft.de/dload/TabMinimalareal.pdf>

- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDING, T., 2009: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster
- SÜDBECK, P. ET.AL. (NOV. 2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung
- UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, LRA AICHACH-FRIEDBERG, Stellungnahme vom 19.05.2016 zur 36. FNP-Änderung „nördlich GE Derching-West und östlich des Siebenbrünnelgrabens“
- VÖLKL, R. ET.AL (2008): Auswirkungen von Mahdtermin und –turnus auf Wiesenknopf-Ameisenbläulinge – Ergebnisse mehrjähriger Habitatanalysen für *Maculinea nausithous* und *M. teleius* in Bayern – In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 5/2008
- ZAHN, A. ET AL. (2000): Die Nutzung von Spaltenquartieren an Gebäuden durch Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in Südbayern. – *Myotis* 37.
- ZAHNER, V., SCHMIDBAUER, M., SCHWAB, G. (2005): Der Biber – Die Rückkehr des Burgherrn, Hrsg. mit Unterstützung Bund Naturschutz in Bayern e.V., Buch & Kunstverlag Oberpfalz, Amberg
- ZENTRALSTELLE FÜR DIE FLORISTISCHE KARTIERUNG (2006):
<http://www.bayernflora.de/de/pflanzen.html>: BIB Botanischer Informationsknoten Bayern: Steckbriefe und Verbreitungskarten

8 Anlagen

Anlage 1: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

Anlage 2: LfU TK-Artenliste, Blatt 7531

Anlage 3: Übersichtsplan Kiebitzvorkommen (Stand 5. Juli 2017)

Anlage 4: Übersichtslageplan „Potenzialflächen für Ausgleichskonzept Kiebitz in Abhängigkeit der Mindestabstände von Revieren zu Bauflächen, Straßen, Feldgehölzen und Wäldern“

9 Verfasser

Team Bauleitplanung/Landschaftsplanung

Krumbach, 26. Juli 2018

Bearbeiterin:

Dipl.- Geogr. Dr. Hase

Dipl.-Biol. Paulus

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz			
Nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff					
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL	„Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG Diese Regelung ist derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates die Arten in einer Neufassung bestimmt werden müssen.	weitere besonders geschützte Arten		
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung		
<p>1. Relevanzprüfung: Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums</p> <p>Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden?</p> <p>Abschichtung/Filter nach den Kriterien:</p> <p>"V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern;</p> <p>"L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)</p> <p>"E": WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euröke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).</p> <p style="text-align: center;">Für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevante Arten</p> <p style="text-align: center;">Abstimmung der Liste der relevanten Arten mit den Naturschutzbehörden</p>		<p>Die artenschutzrechtliche Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG setzt eine vollständige und korrekte Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) voraus.</p> <p>Daher und um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.</p> <p>Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.</p>			
<p>2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum</p> <p>(Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.)</p>					
<p>3. Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme</p> <p>Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.</p> <p>Festlegung der betroffenen Arten:</p> <p>NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen</p> <p>PO: Potentielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern anzunehmen ist.</p> <p style="text-align: center;">Durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten</p> <p style="text-align: center;">Abstimmung der Liste der betroffenen Arten mit den Naturschutzbehörden</p>					
<p>4. Prüfung der Beeinträchtigung: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. Falls nur aufgrund § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG kein Verbotstatverstoß vorliegt, zusätzlich § 45 Abs. 7 BNatSchG prüfen (Freiberg-Urteil).</p> <p style="text-align: center;">Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</p> <p>(ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Entwicklung weitergehender Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs-(CEF-)maßnahmen und Schritt 4 erneut prüfen.)</p>					
<p>5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>(daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmeregründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung der Zumutbarkeit von Alternativen im Hinblick auf sonstige Belange)</p>					
<p>5a Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"> Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf: <ul style="list-style-type: none"> - zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern. </td> <td style="width: 50%;"> aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) </td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Wenn dies nicht gewährleistet ist >></p> <p style="text-align: center;">Welche Kompensations.(FCS)maßnahmen ("compensation measures") sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?</p>		Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf: <ul style="list-style-type: none"> - zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern. 	aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)		
Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf: <ul style="list-style-type: none"> - zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern. 	aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)				
<p>5b Alternativenprüfung</p> <p>Gibt es eine hinsichtlich des speziellen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternativen?</p>					



Themen										
Umweltqualität		Wirtschaft		Kommunen		UmweltWissen		Publikationen		Veranstaltungen
Themen A-Z	Abfall	Alllasten	Analytik/Stoffe	Boden	Energie	Geologie	Klima	Lärm	Luft	Natur

Strahlung Wasser

Übersicht Natur

- Startseite
- Arteninformationen
- Suche per TK-Blatt
- Suche per Landkreis
- Suche per Naturraum

Vorkommen in TK-Blatt 7531 (Gersthofen)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Castor fiber	Biber		V	g	g
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	?
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	V	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	D		g	
Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	3		u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	2	D	?	?

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					EZA					
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W	
Accipiter gentilis	Habicht	V		u						g				
Accipiter nisus	Sperber			g	g					g	g			
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	3		s										
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g										
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	s						u				
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s						s				
Alcedo atthis	Eisvogel	3		g										
Anas crecca	Krickente	3	3	s					u					
Anser anser	Graugans			g	g				g					
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s						?				
Apus apus	Mauersegler	3		u						u				
Ardea alba	Silberreiher						g	g						
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g						
Asio otus	Waldohreule			u										
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g					g				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s						s				
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		u						s				

Cinclus cinclus	Wasseramsel			g			g		
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g					
Columba oenas	Hohltaube			g			?		
Corvus corax	Kolkrabe			g			g		
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g			g		
Corvus monedula	Dohle	V		s					
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u					
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	s			s		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g			g		
Cyanecula svecica	Blaukehlchen			g					
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g		g	g	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u			u		
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u			u		
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u			u		
Emberiza calandra	Graumammer	1	V	s					
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g			g		
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g			g		
Falco tinnunculus	Turmfalke			g			g		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g					
Fringilla montifringilla	Bergfink						g		g
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	u		s		
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	u					
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u			u		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u			u		
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	s					
Lanius collurio	Neuntöter	V		g			g		
Leipicus medius	Mittelspecht			u					
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		g					
Mergus merganser	Gänsesäger		V	u			g	u	g
Merops apiaster	Bienenfresser	R		u					
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g				
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g				
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			u					
Netta rufina	Kolbenente			g	g		g		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	s			s		
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g					
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g			g		
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s					
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g			g		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u			u		
Picus canus	Grauspecht	3	2	s			u		
Picus viridis	Grünspecht			u			u		
Podiceps cristatus	Haubentaucher			g	g		g	g	g
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	g			g		
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		g					
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	u					
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s			s		
Strix aluco	Waldkauz			g			g		
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g			g		
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?			g		
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1		g				
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		?	g				
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u				

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Emys orbicularis	Sumpfschildkröte	1	1	s	

Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u
----------------	--------------	---	---	---	---

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u	
Bufo viridis	Wechselkröte	1	3	s	s
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	u
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?

Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	V		g	

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	u

Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	2	2	u	?

Dokumente zum Download

 Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV
Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

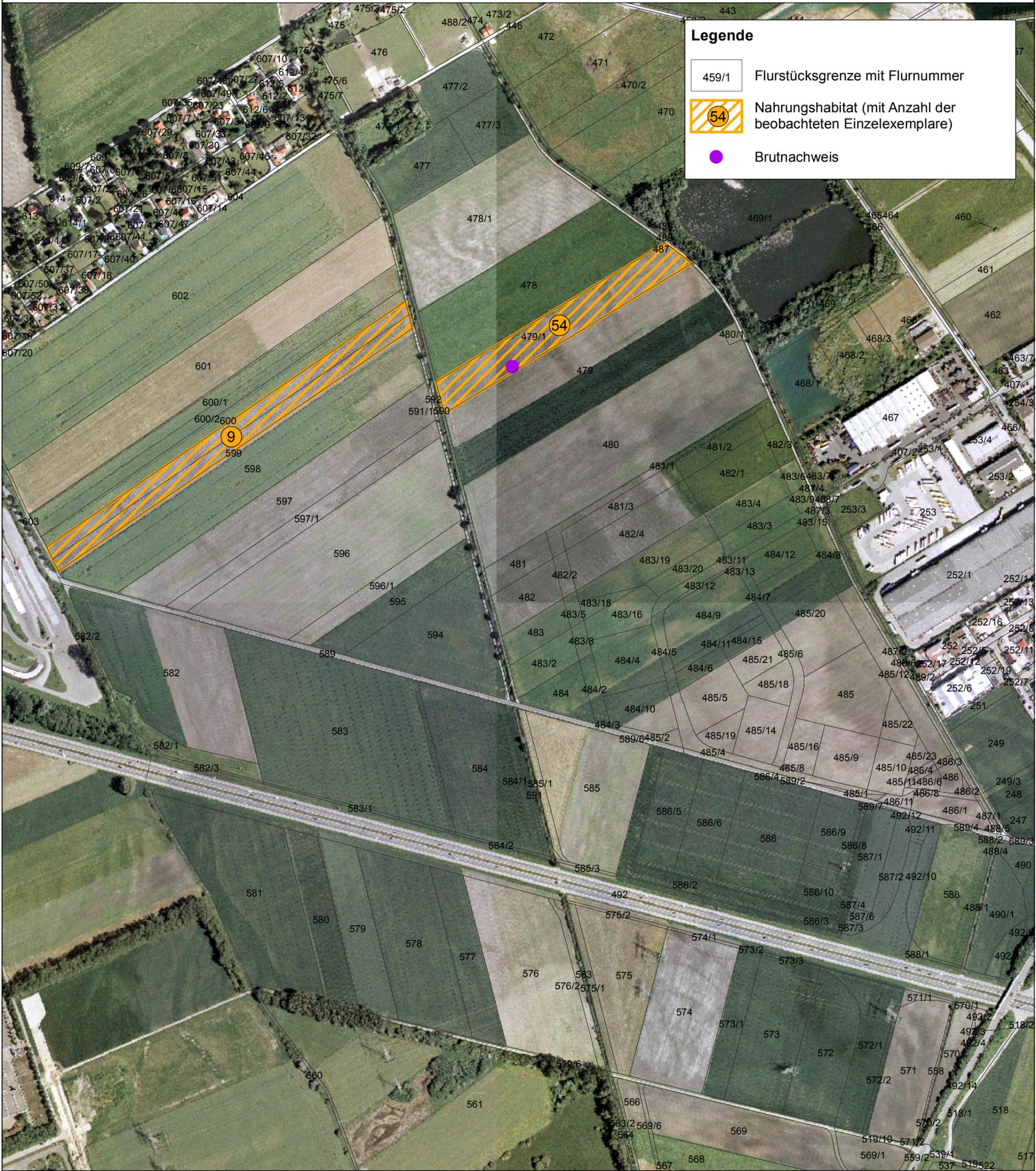
Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Themen	Service	Wir	Presse
<ul style="list-style-type: none"> ■ Themen A-Z ■ Wirtschaft ■ Umweltqualität ■ Umweltwissen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ UmweltDaten ■ Publikationen bestellen ■ Kontakt Fachthemen ■ Leihausstellungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wir über uns ■ Kontakt ■ Stellenangebote ■ Ausschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pressemitteilungen ■ Pressefotos ■ Veranstaltungen ■ Kontakt zur Pressestelle



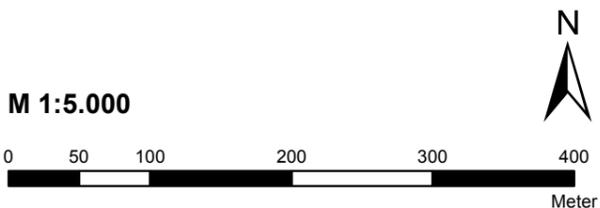
© Bayerisches Landesamt für Umwelt 2015

Kiebitzvorkommen im Bereich nordwestlich des Gewerbegebiets Derching gemäß landkreisweiter Kiebitzkartierung (Mai/Juni 2017)
Datengrundlage: Uwe Bauer, Wiesenbrüterberater (LfU) für den Landkreis AIC, Stand 5. Juli 2017



Legende

- 459/1 Flurstücksgrenze mit Flurnummer
- 54 Nahrungshabitat (mit Anzahl der beobachteten Einzelexemplare)
- Brutnachweis

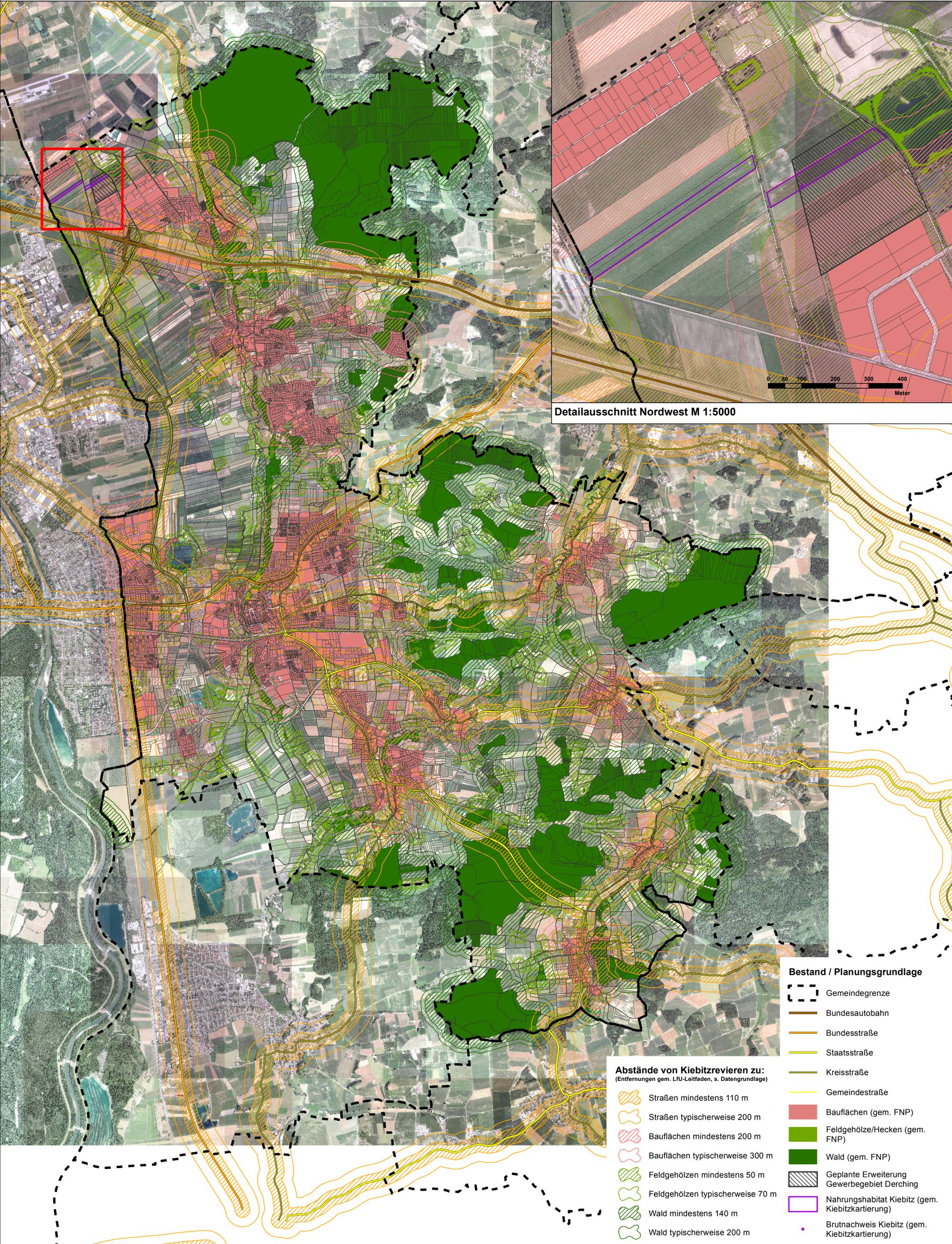


KLING CONSULT

PLANUNGS- UND INGENIEUR-
GESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN MBH
BAUGRUNDINSTITUT NACH DIN 1054

Burgauer Str. 30 • 86381 Krumbach • Tel.: 0 82 82 / 9 94 - 0
Fax: 0 82 82 / 9 94 - 110 • KC@klingconsult.de • www.klingconsult.de

Potenzialflächen für Ausgleichskonzept Kiebitz
 in Abhängigkeit der Mindestabstände von Revieren zu Bauflächen, Straßen, Feldgehölzen und Wäldern



Detailausschnitt Nordwest M 1:5000

0 50 100 200 300 400
 Meter

Bestand / Planungsgrundlage

- Gemeindegrenze
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Staatsstraße
- Kreisstraße
- Gemeindestraße
- Bauflächen (gem. FNP)
- Feldgehölze/Hecken (gem. FNP)
- Wald (gem. FNP)
- Geplante Erweiterung Gewerbegebiet Derching
- Nahrungshabitat Kiebitz (gem. Kiebitzkartierung)
- Brutnachweis Kiebitz (gem. Kiebitzkartierung)

Abstände von Kiebitzrevieren zu:
 (Entfernungen gem. LFU-Leitfaden, s. Datengrundlage)

- Straßen mindestens 110 m
- Straßen typischerweise 200 m
- Bauflächen mindestens 200 m
- Bauflächen typischerweise 300 m
- Feldgehölzen mindestens 50 m
- Feldgehölzen typischerweise 70 m
- Wald mindestens 140 m
- Wald typischerweise 200 m